

Nachrichten Blatt

Alzey-Land



mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbände:
Bechenheim, Bechtolsheim, Bernerheim v. d. H., Biebel-
heim, Esselborn, Flomborn, Florheim, Framersheim,
Kettenheim, Lonsheim, Mauchenheim, Nack, Nieder-

gemeinde Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albig-
heim, Bornheim, Dintenheim, Eppelsheim, Erbes-Büdes-
Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim,
Wiesen, Ober-Florsheim, Offenheim, Wöllheim



Rheinhesse

Nr. 11

Donnerstag, den 16. März 2017

33. Jahrgang

Dintenheim



Ortsbürgermeister Arnd Stegemann
Freitag 18.00 - 19.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 9
Telefon 0 67 35 / 15 89
dintenheim@t-online.de

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dintenheim für das Jahr 2017 vom 07.03.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Ge-
meindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom
31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gülti-
gen Fassung am **23.02.2017** folgende Haushaltssat-
zung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreis-
verwaltung Alzey-Worms als Kommunalaufsichtsbe-
hörde vom **01.03.2017** hiermit bekannt gemacht
wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	179.420,-- Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	190.460,-- Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-11.040,-- Euro
2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	160.600,-- Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	166.480,-- Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-5.880,-- Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	-,-- Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	-,-- Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-,-- Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	500,-- Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	500,-- Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.380,-- Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.380,-- Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	-,-- Euro
verzinsten Kredite auf	-,-- Euro
zusammen auf	-,-- Euro

(Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.)

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

-,-- Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

-,-- Euro.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	315 v.H.
- Grundsteuer B auf	380 v.H.
- Gewerbesteuer auf	380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund auf	35,-- Euro
- für den zweiten Hund auf	40,-- Euro
- für jeden weiteren Hund auf	75,-- Euro

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt:

- Weinbergshut:	-,-- Euro/ha (100%ige Umlage)
- Wirtschaftswegebeiträge:	-,-- Euro/ha

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,- Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Dintenheim, den 07.03.2017

gez. Arnd Stegemann
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen nach § 96 IV GemO.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme **vom 17.03.2017 bis 27.03.2017** während der Öffnungszeiten im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38 (Zimmer 108), 55232 Alzey öffentlich aus.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 VI GemO wird hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2. Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Alzey, den 07.03.2017

Steffen Unger
Bürgermeister